

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen  
gemäß § 20 Z. 2 lit. f Stmk BauG

## A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

## B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 20	BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN		
§ 20	2.	<b>die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:</b> f) <b>Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;</b>	Dieser § ist anzuwenden soweit es sich um <b>betretbare</b> Gebäude handelt. Für nicht betretbare Gebäude siehe § 3 Z. 7

## C EINREICHUNTERLAGEN

§ 5	BAUPLATZEIGNUNG		
			Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 33	VEREINFACHTES VERFAHREN		
(1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.	Formular Ansuchen vereinfachtes Verfahren	
(2)	Dem Antrag sind anzuschließen: 2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7 – ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach), – die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach), – der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen, – die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, – erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3, – die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen		

**CHECKLISTE der benötigten Unterlagen**  
gemäß § 20 Z. 2 lit. f Stmk BauG

(3)	Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.	Bestätigung des Verfassers der Unterlagen
-----	--	---

**§ 22 ANSUCHEN**

§ 22 (2)	Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:	
3a.	der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt;	

(6)	Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.	Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben lt. § 19 einzureichen und zu verhandeln
-----	---	---

**§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN**

	Weitere Projektunterlagen sind nicht erforderlich
--	---

**D BAUDURCHFÜHRUNG**

§ 31	Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.	
------	---	--

**§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER**

	Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen
--	--

**§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG**

	Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden
--	--

**E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS**

**§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG**

	Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig
--	---